

## Anlage 1

zur Satzung der Stadt Tuttlingen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

### **-Verzeichnis der erlaubten Sondernutzungen-**

1. a) Aufstellung von Gerüsten für die Dauer eines Monats, wenn mindestens ein Meter des Gehwegs frei bleibt
- b) Inanspruchnahme öffentlicher Flächen für Bauzwecke durch Gerüste, Baukräne u.ä. in Neubaugebieten, solange lediglich Baustraßen hergestellt sind.
2. Sondernutzungen für Bauarbeiten an Straßen oder öffentlichen Versorgungsleitungen, die durch die Stadt, die Versorgungsunternehmen oder deren Auftragnehmer ausgeübt werden.

3. a) Bauteile an, in oder über öffentlicher Verkehrsfläche, und zwar:

- Untergeordnete Bauteile wie Gesimse und Fensterbänke,
- Gebäudesockel und andere Bauteile, Werbeanlagen, Automaten, Schaukästen usw.,

wenn sie nicht mehr als 0,30 Meter in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern.

- b) Bauteile in einer Höhe von mehr als drei Meter über öffentlicher Verkehrsfläche, und zwar:

- Vorbauten, Vordächer, Werbeanlagen usw.,

wenn sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern; in einer Höhe bis zu 4,50 Meter müssen sie in einem Abstand von mehr als 0,50 Meter (bei Hochbord) vom Fahrbahnrand entfernt sein; ansonsten 0,75 Meter.

- c) Sonnenschutzdächer und Markisen in einer Höhe von mehr als 2,20 Meter, wenn sie in einem Abstand von mehr als 0,50 Meter vom Fahrbahnrand entfernt sind und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern.

d) Bauteile in öffentlicher Verkehrsfläche, und zwar:

- Untergeschoß-Lichtschächte, Betriebsschächte usw.,

wenn sie nicht mehr als 0,70 Meter in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern.

4. Offene Warenauslagen an der Stätte der Leistung auf transportablen Gestellen, die außerhalb der Geschäftszeiten entfernt werden oder auf fest mit dem Gebäude verbundenen Auslagevorrichtungen, soweit diese Einrichtungen nicht weiter als 0,50 Meter in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen und den Fußgängerverkehr nicht behindern.
5. Verkauf von Zeitschriften oder Zeitungen aus der Tragetasche in Fußgängerzonen, verkehrsberuhigter Zone und auf Gehwegen
6. Verteilung von Druck- und Werbeschriften
7. Behördlich genehmigte Straßensammlungen
8. Darbietungen von Gesang- oder Musikvereinen aus besonderen Anlässen (Geburtstag, Hochzeit, Jubiläen usw.)
9. Darbietungen von Straßenmusikanten
10. Ausschmückungen aus Anlass kirchlicher Festlichkeiten und bei besonderen Anlässen von allgemeinem Interesse (z.B. Weihnachtsdekorationen, Maibäume u.ä.)
11. Aufstellen von Gegenständen, die nach Bewertung im Rahmen der Stadtplanung, der Stadtbildverschönerung oder der Förderung von Maßnahmen der Verkehrsberuhigung und der Wohnumfeldverbesserung dienen (z.B. Blumenkübel, Sitzbänke u.a.)
12. Ablagerung von beweglichen Sachen zum Weitertransport bis zu einem Tag, soweit der Verkehr nicht behindert wird und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.

13. Abstellen von Containern (Schutzmulden) zum Weitertransport bis zu drei Tagen, soweit der Verkehr nicht behindert wird und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.
14. Briefkastenanlagen und ähnliche Einrichtungen der Deutschen Bundespost